

201
2010
2020
7134

**Achtes Gesetz
zur Änderung der gesetzlichen Befristungen
im Zuständigkeitsbereich
des Ministeriums für Inneres und Kommunales
Vom 1. Oktober 2015**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Achtes Gesetz
zur Änderung der gesetzlichen Befristungen
im Zuständigkeitsbereich
des Ministeriums für Inneres und Kommunales**

201

**Artikel 1
Änderung des 2. Euro-Einführungsgesetzes
Nordrhein-Westfalen**

§ 5 des 2. Euro-Einführungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. November 2002 (GV. NRW. S. 570), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Inkrafttreten“

2. Satz 3 wird aufgehoben.

2010

**Artikel 2
Änderung des Landeszustellungsgesetzes**

§ 12 des Landeszustellungsgesetzes vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 508) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12
Inkrafttreten“

2. Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

2020

**Artikel 3
Änderung des Städtereion Aachen Gesetzes**

Das Städtereion Aachen Gesetz vom 26. Februar 2008 (GV. NRW. S. 162) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „vom Gesetzgeber“ durch die Wörter „durch Gesetz oder Rechtsverordnung“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden nach den Wörtern „jeweiligen Gesetzes“ die Wörter „oder der jeweiligen Rechtsverordnung“ eingefügt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „, Berichtspflicht“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

7134

**Artikel 4
Änderung des Gesetzes
über Unschädlichkeitszeugnisse**

§ 16 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über Unschädlichkeitszeugnisse vom 29. März 1966 (GV. NRW. S. 136), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 498) geändert worden ist, wird aufgehoben.

**Artikel 5
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Oktober 2015

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin
(L. S.) Hannelore Kraft

Der Finanzminister
Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
Rainer Schmelzer

Der Justizminister
zugleich für den Minister
für Inneres und Kommunales
Thomas Kutschaty

Der Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
zugleich für den Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk
Michael Groschek

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
Svenja Schulze

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
Christina Kampmann

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
zugleich für die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
und den Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Barbara Steffens

Der Minister
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien
und Chef der Staatskanzlei
Franz-Josef Lersch-Mense

– GV. NRW. 2015 S. 698

2022

**Viertes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die kommunalen
Versorgungskassen und
Zusatzversorgungskassen im Lande
Nordrhein-Westfalen
Vom 1. Oktober 2015**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Viertes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die kommunalen
Versorgungskassen und
Zusatzversorgungskassen im Lande
Nordrhein-Westfalen**

Artikel 1

Das Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 694, ber. S. 748), das zuletzt durch Gesetz vom 13. April 2010

(GV. NRW. S. 255) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Rheinischen Versorgungskassen“ durch die Wörter „„Rheinische Versorgungskassen““ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Kommunalen Versorgungskassen“ durch die Wörter „Kommunale Versorgungskassen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Wörter „Kasse ihren Sitz hat“ durch die Wörter „Versorgungskassen ihren Sitz haben“ und wird das Wort „Kasse“ durch das Wort „Versorgungskassen“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Der Landschaftsverband hat die Versorgungskassen mit dem notwendigen Personal auszustatten.“

2. In § 2 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Rheinischen Versorgungskassen“ durch die Wörter „Rheinische Versorgungskassen“ ersetzt.

3. In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Versorgungskasse“ durch das Wort „Versorgungskassen“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird das Wort „Versorgungskasse“ durch das Wort „Versorgungskassen“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Dies gilt auch für Fraktionen des Deutschen Bundestages. Das Gleiche gilt mit Zustimmung des Verwaltungsrates für juristische Personen des privaten Rechts und Personengesellschaften mit Sitz im Geschäftsbereich, wenn sie kommunale Aufgaben erfüllen.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „der Versorgungskasse“ durch die Wörter „den Versorgungskassen“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Versorgungskasse“ durch die Wörter „den Versorgungskassen“ und wird das Wort „Kasse“ durch das Wort „Versorgungskassen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „der Rheinischen Versorgungskasse“ durch die Wörter „den Rheinischen Versorgungskassen“ und wird das Wort „Versorgungskasse“ durch das Wort „Versorgungskassen“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 4 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:
„Es besteht ein Anspruch auf Sitzungsgeld. Die Höhe richtet sich nach den Regelungen für die Mitglieder der Landschaftsversammlung des jeweiligen Landschaftsverbandes.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Versorgungskasse“ durch das Wort „Versorgungskassen“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Versorgungskasse“ durch das Wort „Versorgungskassen“ und werden die Wörter „die Kasse ihren Sitz hat“ durch die Wörter „die Versorgungskassen ihren Sitz haben“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Kasse“ durch das Wort „Versorgungskassen“ ersetzt und werden die Wörter „in Rechts- und Verwaltungsgeschäften“ gestrichen.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Versorgungskasse“ durch das Wort „Versorgungskassen“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„In diesem Fall ist dieser der gesetzliche Vertreter der Versorgungskassen, soweit sich der Leiter der Versorgungskassen die Vertretung nicht im Einzelfall vorbehält.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Versorgungskasse“ durch das Wort „Versorgungskassen“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die für das Finanzwesen des Landschaftsverbandes zuständigen Bediensteten dürfen den Leiter der Versorgungskassen nicht vertreten oder Funktionen bei den Versorgungskassen übernehmen.“

e) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Versorgungskasse“ durch das Wort „Versorgungskassen“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Versorgungskasse“ durch das Wort „Versorgungskassen“ und werden die Wörter „der Eigenbetriebe“ durch die Wörter „über Eigenbetriebe“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Kasse“ durch das Wort „Versorgungskassen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Versorgungskasse“ durch das Wort „Versorgungskassen“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Versorgungskasse“ durch das Wort „Versorgungskassen“ ersetzt.

8. In § 9 Absatz 2 wird das Wort „Versorgungskasse“ durch das Wort „Versorgungskassen“ ersetzt.

9. In § 11 Satz 2 wird das Wort „Kasse“ durch das Wort „Zusatzversorgungskassen“ ersetzt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Arbeitnehmer“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.

11. In § 13 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Versorgungstarifverträge“ durch die Wörter „Tarifverträge für die Versorgung der Beschäftigten des kommunalen öffentlichen Dienstes“ ersetzt.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Kasse“ durch das Wort „Zusatzversorgungskasse“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 4 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Es besteht ein Anspruch auf Sitzungsgeld. Die Höhe richtet sich nach den Regelungen für die Mitglieder der Landschaftsversammlung des jeweiligen Landschaftsverbandes beziehungsweise den Regelungen des Rechtsträgers.“

13. In § 16 Absatz 2 werden die Wörter „§ 54 Abs. 1 und 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezem-

- ber 1992 (BGBl. 1993 I S. 2)“ durch die Wörter „§ 215 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen vom 1. April 2015 (BGBl. 2015 I S. 434)“ ersetzt.
14. In § 17 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Die Zusatzversorgungskasse“ durch die Wörter „Jede Zusatzversorgungskasse“ und wird das Wort „Kasse“ jeweils durch das Wort „Zusatzversorgungskasse“ ersetzt.
15. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2)“ durch die Angabe „1. April 2015 (BGBl. I S. 434)“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 1a Absatz 1“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 3“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Altersvorsorge“ durch die Wörter „betrieblichen Altersversorgung“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Wörter „§ 1a Absatz 2 Satz 3“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
16. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „des Deutschen Bundestages“ werden gestrichen und das Wort „Kasse“ wird durch das Wort „Zusatzversorgungskasse“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Dies gilt auch für Fraktionen des Deutschen Bundestages.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Das Gleiche gilt mit Zustimmung des Kassenausschusses für juristische Personen des privaten Rechts und Personengesellschaften, wenn sie kommunale Aufgaben erfüllen und ihren Sitz im Geschäftsbereich der Zusatzversorgungskasse haben, ihr dauernder Bestand gesichert erscheint und die Folgen einer Insolvenz gegenüber der Zusatzversorgungskasse als abgesichert anzusehen sind.“
17. In § 20 Satz 1 wird das Wort „Kasse“ durch das Wort „Zusatzversorgungskasse“ ersetzt.
18. § 23 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In den Buchstaben a und b wird jeweils das Wort „Kasse“ durch das Wort „Zusatzversorgungskasse“ ersetzt.
- b) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Rechts“ die Wörter „oder Personengesellschaften“ und nach dem Wort „hat“ die Wörter „und der dauernde Bestand als gesichert erscheint“ eingefügt.
- c) In Satz 2 werden nach dem Wort „Rechts“ die Wörter „oder Personengesellschaften“ eingefügt.
19. In § 24 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Kasse“ durch das Wort „Zusatzversorgungskasse“ ersetzt und werden die Wörter „in Rechts- und Verwaltungsgeschäften“ gestrichen.
20. In § 27 wird das Wort „obersten“ gestrichen.
21. In § 29 wird das Wort „Kassen“ durch die Wörter „Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen“ ersetzt.
22. Nach § 29 wird folgender § 30 eingefügt:

„§ 30

Erstattung von Kosten im Rahmen der Aufsicht

Die Aufsichtsbehörde kann im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit nach § 8 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 gutachterliche Stellungnahmen und Expertisen zu Prüfberichten, Geschäftsplänen und Finanzierungsplänen der Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen durch Beauftragung externer Gutachter einho-

len. Die entstandenen Gutachterkosten werden von den Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen getragen.“

23. Der bisherige § 30 wird § 31.

24. Der bisherige § 31 wird § 32 und wie folgt gefasst:

„§ 32

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 13 und 15 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Oktober 2015

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

(L. S.)

Hannelore K r a f t

Der Finanzminister

Dr. Norbert W a l t e r - B o r j a n s

Für den Minister
für Inneres und Kommunales

Der Justizminister

Thomas K u t s c h a t y

– GV. NRW. 2015 S. 698

311

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abhaltung von Gerichtstagen der Arbeits- und Sozialgerichte

Vom 2. Oktober 2015

Auf Grund des § 14 Absatz 4 Satz 2 und 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), von denen Satz 3 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. März 2000 (BGBl. I S. 333) geändert worden ist, und des § 7 Absatz 1 Satz 4 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 und § 24 Absatz 2 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30) verordnet das Justizministerium:

Artikel 1

In § 3 Satz 2 der Verordnung über die Abhaltung von Gerichtstagen der Arbeits- und Sozialgerichte vom 30. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 536) wird die Angabe „2015“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Oktober 2015

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Thomas K u t s c h a t y

– GV. NRW. 2015 S. 700